

AUFNAHMEANSUCHEN



Der Verein

mit der ZVR-Zahl _____

sucht hiermit um Aufnahme bei der Austrian Mixed Basketball Association an.

Der Verein übermittelt beiliegend folgende Dokumente:

- eine Kopie der, von der Vereinsbehörde genehmigten, Vereinssatzung (Statuten)
- ein aktueller Vereinsregisterauszug
- ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes sowie der bei der Austrian Mixed Basketball Association zeichnungsberechtigten Personen (mit Namen, gültiger E-Mail-Adresse und gültiger Telefonnummer) inklusive Unterschriftenprobe
- die Daten eines/einer Vereinspostempfängers/in (mit Namen, Postanschrift und gültiger E-Mail-Adresse), an welche/n alle offiziellen Aussendungen der Austrian Mixed Basketball Association übermittelt werden

Mit dem Ansuchen auf Aufnahme nimmt der Verein die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Mitglieds gemäß Beilage (siehe Seite 2) zur Kenntnis.

Ort und Datum

Name, Funktion und Unterschrift

Auszug aus den Statuten der Austrian Mixed Basketball Association:

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Vereine werden, die Mixed Basketball in Österreich fördern wollen. Dem Ansuchen auf Aufnahme sind anzuschließen:
 - a. eine Kopie der, von der Vereinsbehörde genehmigten, Vereinsatzung (Statuten)
 - b. ein aktueller Vereinsregisterauszug
 - c. ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes sowie der bei der Austrian Mixed Basketball Association zeichnungsberechtigten Personen (mit Namen, gültiger Email-Adresse und gültiger Telefonnummer) inklusive Unterschriftenprobe
 - d. die Daten eines/einer Vereinspostempfängers/in (mit Namen, Postanschrift und gültiger Email-Adresse), an welche/n alle offiziellen Aussendungen der Austrian Mixed Basketball Association übermittelt werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a. alle von den Vereinen bei der Austrian Mixed Basketball Association gemeldeten Spieler/innen und Betreuer/innen;
 - b. alle in der Austrian Mixed Basketball Association tätigen Schiedsrichter.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt durch Austritt des Vereins, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Vereins aus dem Verband kann nur zum 15. August jedes Jahres erfolgen und ist dem Vorstand mittels eingeschrieben Briefes bis spätestens 31. Juli (Datum des Poststempels) anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordene Beträge werden nicht rückerstattet. Beträge, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig aber noch nicht bezahlt wurden sind voll zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet durch Ausschluss oder automatisch, wenn
 - a. es nicht mehr von einem Verein bei der Austrian Mixed Basketball Association gemeldet wird
 - b. es nicht mehr als Schiedsrichter in der Austrian Mixed Basketball Association tätig ist.
- (4) Der Ausschluss eines Vereins aus dem Verband kann vom Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds kann vom Vorstand wegen verbandschädigendem Verhalten verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen des Verbandes zu entsprechen, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch sie dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes schaden könnten. Sie haben die Statuten der Austrian Mixed Basketball Association zu beachten. Die Anwärter bzw. ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge (bis spätestens 31. August) verpflichtet.
- (3) Jeder Verein ist berechtigt, vom Vorstand des Verbandes die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Vereine sind verpflichtet die Statuten auf Verlangen an ihre Mitglieder auszufolgen.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet Änderungen des Vereinsnamens, des Vereinssitzes, der Satzung bzw. des Vereinsvorstandes innerhalb eines Monats nach Beschluss der Austrian Mixed Basketball Association bekanntzugeben.
- (5) Das Verzeichnis der bei der Austrian Mixed Basketball Association zeichnungsberechtigten Personen, sowie die Angaben des/der Vereinspostempfängers/in sind ebenfalls bei jeder Änderung unverzüglich, jedoch einmal jährlich mit Stichtag 15. August zu aktualisieren (Aktualisierung muss bis spätestens 31. August bei der Austrian Mixed Basketball Association einlangen). Diese Änderungen können nur durch einen vereinsrechtlichen Verantwortlichen erfolgen.
- (6) Alle Mitglieder sind mit ihrer Aufnahme damit einverstanden, dass ihre, der Austrian Mixed Basketball Association zur Verfügung gestellten, Daten elektronisch bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls auf den Homepages der Austrian Mixed Basketball Association veröffentlicht, jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden. Des Weiteren sind sie damit einverstanden, dass ihnen Informationen per Mail zugeschickt werden.